

GÜLLELAGERMietvertrag

zwischen

.....
(Vermieter)

und

.....
(Mieter)

wird folgendes vereinbart:

I. Vertragsgegenstand

Der Vermieter stellt dem Mieter zur ausschließlichen Nutzung den Güllelagerraum gem. beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist, auf dem Grundstück Flur-Nr. mit einem Lagervolumen von zur ausschließlichen Nutzung als Güllelager zur Verfügung.

Der Vermieter sichert dem Mieter jederzeitigen Zugang zum Zwecke der Ein- und Auslagerung der Gülle kalendertätig mit Ausnahme an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von bis zu.

Der Vermieter weist den Mieter auf folgendes hin,
(hier Besonderheiten z.B. Tonnagelast der Güllelagerabdeckung, bestimmte Zufahrtssituation etc.).

II. Vertragsdauer

Das Mietverhältnis wird für den Zeitraum von bis abgeschlossen. Nach Beendigung der Mietzeit ist das Güllelager vom Pächter gereinigt und vollständig entleert zu hinterlassen.

Hat der Mieter diese Pflicht bis zum Ende des Mietvertrages nicht erfüllt, kann ihm der Vermieter eine Nachfrist setzen und nach erfolglosem Ablauf die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Mieters ausführen oder ausführen lassen.

III. Mietzahlung

Der Pächter bezahlt an den Verpächter einen Mietzins von monatlich € zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese entsteht. Die Mietzahlung ist fällig zum jeweils 10. Tag eines Kalendermonats, eingehend auf das Konto der Vermieters bei

IV. Technische Unterstützung

Das Güllelager ist versehen mit

Rührwerk

Pumpe mit einer max. Förderleistung von

.....

Der Mieter ist zur Nutzung dieser technischen Einrichtungen berechtigt.

Soweit vermierterseits keine technischen Einrichtungen zur Behandlung und Entnahme der Gülle zur Verfügung gestellt werden, gestattet der Vermieter, dass der Mieter die notwendigen Einrichtungen, als dies sind, in den Mietgegenstand verbringt und dort während der Mietzeit belassen kann. Soweit eine Stromversorgung erforderlich ist, wird der notwendige Anschluss durch den Vermieter gestellt.

Für die zur Verfügungstellung des Stromanschlusses bezahlt der Mieter einen Pauschalbetrag von € je m³-Lagervolumen, soweit nicht eine separate Stromerfassung möglich ist.

Bei der Befüllung und der Entnahme haben die Parteien wechselseitig auf die berechtigten Belange der jeweils anderen Vertragspartei Rücksicht zu nehmen.

Eine Einlagerung von Klärschlamm ist nicht zulässig.

V. Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Mieter trotz schriftlicher Abmahnung und angemessen gesetzter Frist

- einen in seiner Person liegenden Grund nicht abstellt, der die Fortsetzung des Mietverhältnisses für den Vermieter zu einer unbilligen Härte werden lässt, oder
- ein vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache (zweckwidrige Nutzung, unzulässige Untervermietung, Verstoß gegen behördliche Auflagen) fortsetzt.

Ferner kann der Vermieter fristlos kündigen,

- wenn der Mieter sich für zwei auf einander folgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses in Höhe eines Betrages von mindestens einer Monatsmiete in Verzug befindet
- wenn über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren eröffnet, oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
- wenn gegen den Mieter erfolgte Zwangsvollstreckung aus Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis mangels pfändbarer Masse ganz, oder teilweise erfolglos verlaufen ist.

VI. Verkehrssicherungspflicht, Haftung

Der Mieter übernimmt bzgl. des vertragsgegenständlichen Mietobjektes die Verkehrssicherungspflicht. Der Mieter stellt den Vermieter von jeglichen Ansprüchen Dritter, die diesen gegen den Vermieter als Eigentümer der Mieträume erwachsen können, frei.

Die Instandhaltung der Mietsache, insbesondere die Beseitigung von Schäden und Mängeln an der Mietsache, die durch gewöhnliche Alterung oder Witterungseinflüsse verursacht sind, obliegt dem Vermieter. Der Mieter hat dem Vermieter auftretende Mängel und Schäden unverzüglich zu melden. Für weitergehende Schäden, die dadurch entstehen, dass der Mieter einen aufgetretenen Mangel nicht gemeldet hat, haftet der Mieter. Mängel und Schäden der Mietsache, die der Mieter oder von ihm beauftragte Dritte an der Mietsache verursachen, hat der Mieter auf seine Kosten zu beseitigen oder zu ersetzen.

Der Vermieter weist den Mieter darauf hin, dass Oberflächenwasser in den Güllelagerraum einlaufen kann. Der Mieter hat sicher zu stellen, dass ein Überlaufen des Güllelagers und Austritt von Gülle in die Umgebung unterbleibt. Der Mieter stellt den Vermieter im Falle einer Inanspruchnahme des Vermieters durch Dritte infolge austretender Gülle ausdrücklich von allen Belastungen frei.

VII. Sonstige Vereinbarungen

Mündliche Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages sind nicht getroffen worden. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte eine, der in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen, unwirksam oder undurchführbar sein, oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind im Wege der Auslegung durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen. Ist dies nicht möglich, gelten hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.

Ort, Datum

.....

.....

.....
-Vermieter-

.....
-Mieter-